

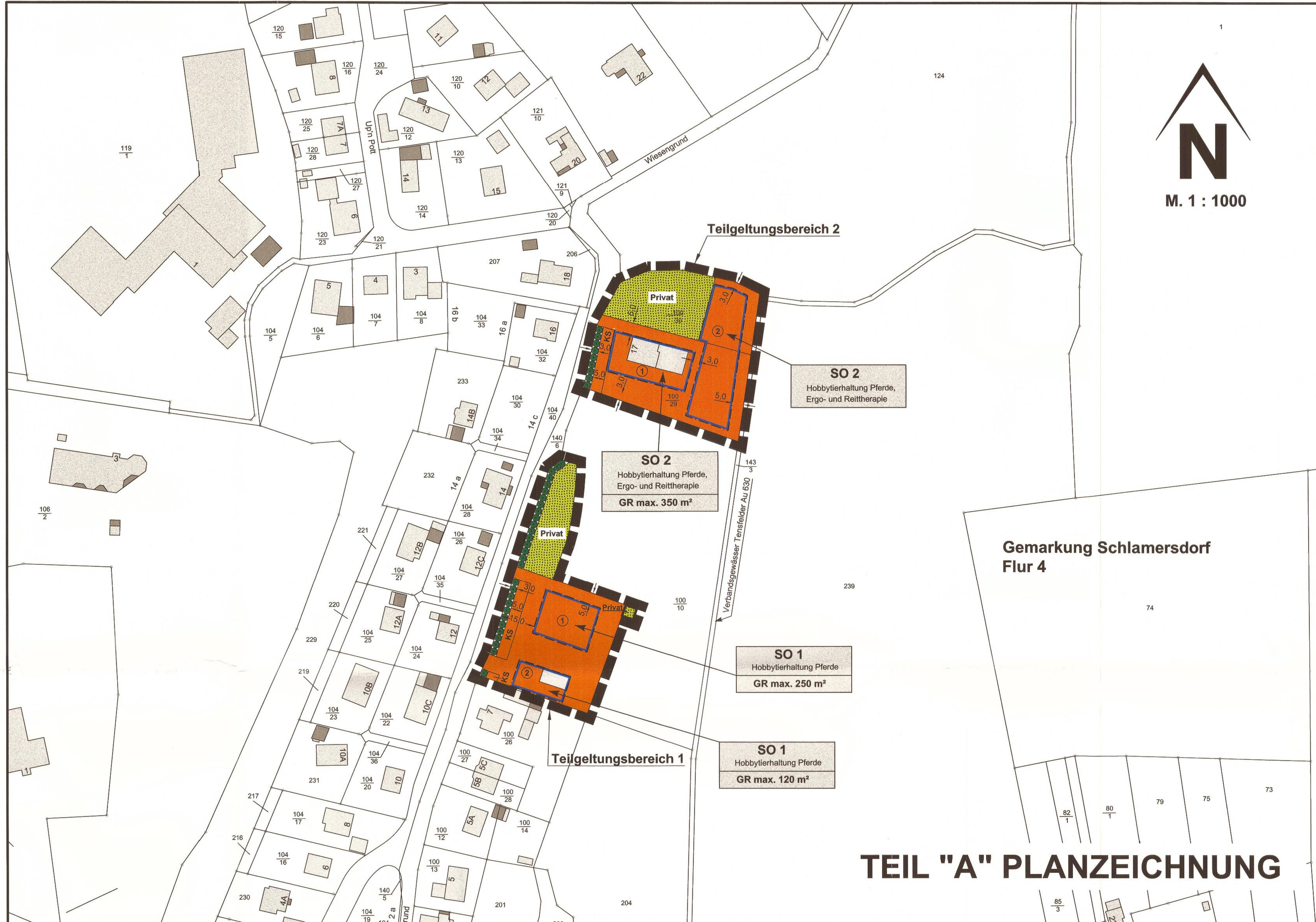
SATZUNG
DER GEMEINDE
SEEDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
1. Änderung
FÜR DIE GEBIETE

Teilgeltungsbereich 1: "Fläche östlich der Straße Wiesengrund, nördlich angrenzend an das Grundstück Wiesengrund 7 im Ortsteil Schlammersdorf"

Teilgeltungsbereich 2: "Flächen östlich der Straße Wiesengrund im Ortsteil Schlammersdorf, Flurstücke 100/29 und 100/30, Haus Nr. 17"

Aufgrund des § 10 (bei Festsetzungen nach § 172 BauGB; "Aufgrund der §§ 10 und 172 des Baugesetzbuches (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den B-Plan; "sowie nach § 92 der Landesbauordnung") wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.01.2018, durch die Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein/Landes-Landrats-Kreis Segeberg vom 02.02.2018, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

- Verfahrensvermerke:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.01.2018.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 02.02.2018 bis 13.02.2018 durch Abdruck in der Orts-Anzeiger (Zeitung) im amtlichen Bekanntmachungsblatt durch Bereitstellung im Internet am 13.02.2018 erfolgt. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet wurde am 13.02.2018 durch Aushang hingewiesen).
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 02.02.2018 durchgeführt/Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2018 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 02.02.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am 06.10.2018 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.10.2018 bis 14.11.2018 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.11.2018 in der Orts-Anzeiger (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt, Bereitstellung im Internet) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 02.11.2018 bis 14.11.2018 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet wurde am 02.11.2018 durch Aushang hingewiesen).
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 01.11.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- GEMEINDE SEEDORF DEN 23.11.2017
BÜRGERMEISTER



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen	Festsetzungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
SO	Art der baulichen Nutzung Sonstige Sondergebiete	§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO § 11 BauNVO
SO 1 ①	1 Wohngebäude mit 1 Wohneinheit	
SO 1 ②	max. 6 Pferdeeinzelplätze (Stall) mit Futterlagerung	
SO 2 ①	1 Wohngebäude mit 1 Wohneinheit + Therapie-räumen für Ergotherapie	
SO 2 ②	Reitplatz, Longierzirkel	
GR.....	Maß der baulichen Nutzung Grundfläche	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauNVO § 19 BauNVO
	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO § 23 (3) BauNVO
	Grünflächen Private Grünflächen	§ 9 (1) 15 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB

Knickschutzstreifen § 9 (1) 20 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Knick vorhanden § 21 LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

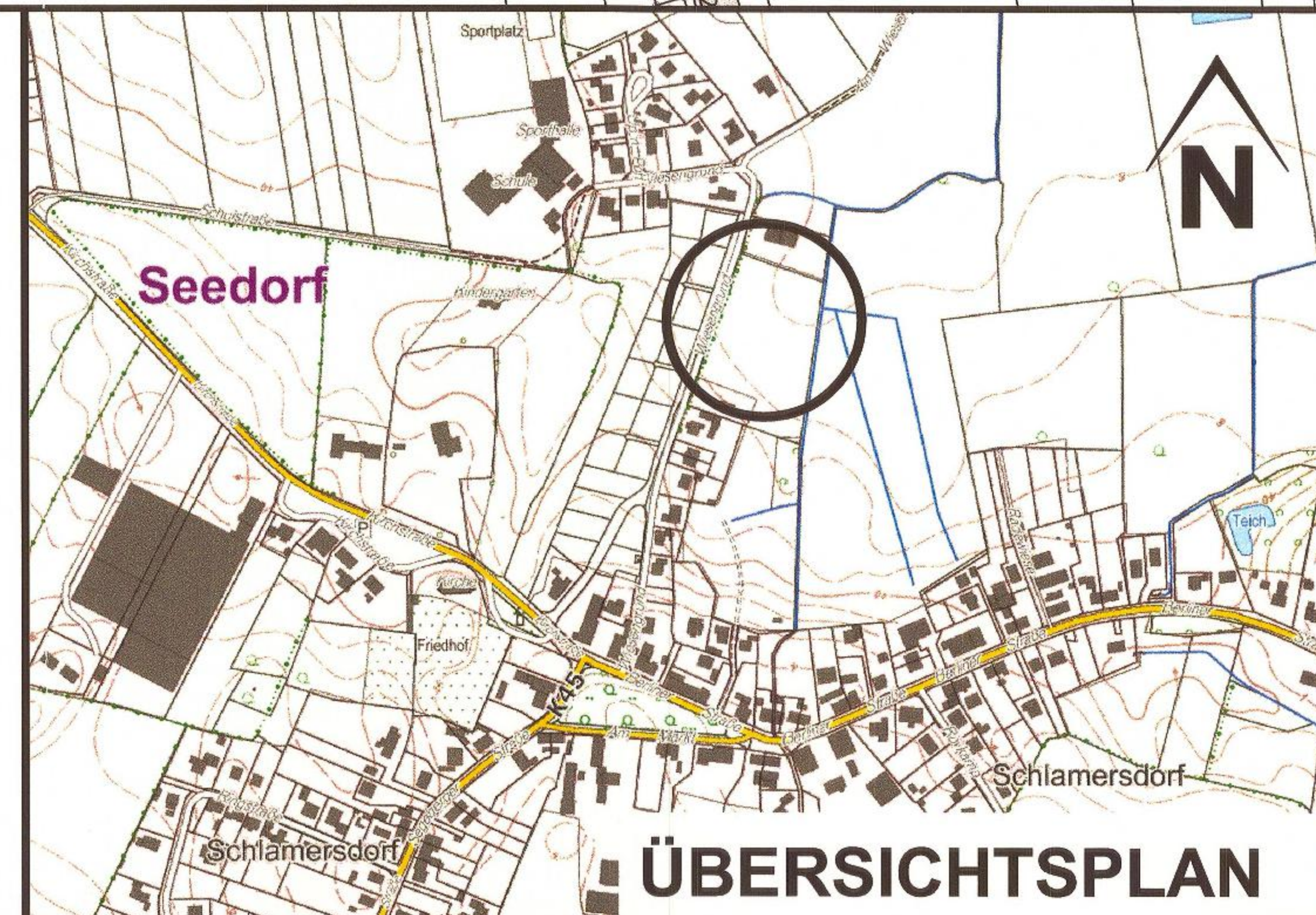
Katasteramtliche Flurstücksnummern

Maßlinien mit Maßangaben

Text (Teil B)

- Dächer sind als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 15° bis 45° auszubilden.
- Die Knickschutzstreifen sind von jeglicher, auch genehmigungsfreier Bebauung, Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung oder Versiegelung freizuhalten.

Hinweis: Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin unverändert fort.



ÜBERSICHTSPLAN

12. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erläuterung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten einesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.01.2018 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Inhalt am 13.01.2018 in Kraft getreten.

GEMEINDE SEEDORF DEN 15.01.2018
BÜRGERMEISTER

- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung am 02.02.2018 geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.02.2018 bis 13.02.2018 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) öffentlich ausliegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.02.2018 in der Orts-Anzeiger (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt, Bereitstellung im Internet) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 02.02.2018 bis 13.02.2018 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet wurde am 02.02.2018 durch Aushang hingewiesen).
 - Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
 - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.02.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung am 06.10.2018 geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.10.2018 bis 14.11.2018 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) öffentlich ausliegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.11.2018 in der Orts-Anzeiger (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt, Bereitstellung im Internet) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 02.11.2018 bis 14.11.2018 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. (Zusätzlich bei Bereitstellung im Internet wurde am 02.11.2018 durch Aushang hingewiesen).
 - Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
 - Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 06.10.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
 - Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- GEMEINDE SEEDORF DEN 23.11.2017
BÜRGERMEISTER
- GEMEINDE SEEDORF DEN 14.12.2017
BÜRGERMEISTER